

Stellungnahme des Sozialverbands VdK Deutschland e. V.

zum Entwurf eines Gesetzes zur Einführung der Grundrente für langjährig in der gesetzlichen Rentenversicherung Versicherte mit unterdurchschnittlichem Einkommen und für weitere Maßnahmen zur Erhöhung der Alterseinkommen
(Grundrentengesetz – GruReG)

Sozialverband VdK Deutschland e. V.
Abteilung Sozialpolitik
Linienstraße 131
10115 Berlin

Telefon: 030 9210580-300
Telefax: 030 9210580-310
E-Mail: sozialpolitik@vdk.de

Berlin, den 20.01.2020

1. Zu den Zielen des Referentenentwurfs und den Maßnahmen ihrer Umsetzung

Als Problem und Ziel führt der Referentenentwurf der Bundesregierung zu einem Grundrentengesetz folgendes aus (S. 1-2): Die Renten der gesetzlichen Rentenversicherung seien für viele Menschen die zentrale Einkommensquelle, um im Alter ihr Leben finanzieren zu können. Dafür hätten sie jahrzehntelang gearbeitet und Beiträge eingezahlt, viele hätten darüber hinaus Kinder erzogen oder ihnen nahestehende Menschen gepflegt. Aus Sicht vieler Bürgerinnen und Bürger würden jedoch gerade jahrzehntelange Arbeit zu unterdurchschnittlichen Löhnen sowie Zeiten der Kindererziehung und der Pflege in der Rente nicht angemessen genug gewürdigt und anerkannt.

Daher sei es geboten, das Vertrauen in das Grundversprechen des Sozialstaats und in die Leistungsfähigkeit der gesetzlichen Rentenversicherung zu stärken. Personen, die jahrzehntelang verpflichtend Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt haben, dürften im Alter eine der Lebensleistung entsprechende Rente erwarten. Die Menschen müssten darauf vertrauen können, dass sie nach einem langen Arbeitsleben – auch bei unterdurchschnittlichem Einkommen – ordentlich abgesichert sind und besser dastehen als jemand, der wenig oder gar nicht gearbeitet und somit wenige oder keine Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt habe.

Das gelte auch für die Erziehung von Kindern und die Pflege nahestehender Menschen. Diese für den Zusammenhalt der Gesellschaft und nicht zuletzt für die Stabilität des Umlageverfahrens in der Rentenversicherung wichtige Sorgeleistung werde überwiegend von Frauen erbracht, deren Erwerbsbiografien dadurch beeinträchtigt würden, mit der Folge, dass ihre Renten oft geringer ausfallen.

Verbesserungen dürften aber nicht nur künftigen Rentnerinnen und Rentnern zuteilwerden, sondern sollten auch diejenigen erreichen, die bereits eine Rente beziehen. Schließlich hätten die heutigen Rentnerinnen und Rentner mit oftmals langjähriger Beitragszahlung gerade auch in wirtschaftlich schwierigen Zeiten wesentlich zur Finanzierung und Stabilisierung der gesetzlichen Rentenversicherung und zum Wohlstand in Deutschland beigetragen. Dennoch gelte es darauf zu achten, dass eine stärkere Anerkennung der Lebensleistung in der gesetzlichen Rentenversicherung so zielgenau wie möglich ausgestaltet, dabei aber weder für Rentnerinnen und Rentner noch für die Verwaltung zu einer bürokratischen Last werde.

Es sei letztlich auch eine Frage der Gerechtigkeit, dass Menschen nach einem langen Arbeitsleben, der Erziehung von Kindern sowie der Pflege von Angehörigen oder anderen pflegebedürftigen Menschen trotz einer nur kleinen Rente auch in bedürftigkeitsabhängigen Fürsorgesystemen besser dastehen müssten als diejenigen, die wenig oder gar nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung verpflichtend versichert gearbeitet und entsprechend wenig oder gar nicht in die gesetzliche Rentenversicherung eingezahlt hätten. Die Lebensleistung von langjährig Versicherten sollte daher auch im jeweiligen Fürsorgesystem abgebildet werden, indem ihnen Leistungen oberhalb des für die Grundsicherung geltenden individuellen Bedarfs zugesichert würden. Insbesondere dürfe es nicht dazu kommen, dass die Grundrente als Anerkennung der Lebensleistung in der gesetzlichen Rentenversicherung in anderen Systemen wieder aufgezehrt werde.

Bewertung des Sozialverbands VdK

Der VdK begrüßt die allgemeine Zielsetzung der Grundrente als Anerkennung der Lebensleistung für langjährig in der gesetzlichen Rentenversicherung Versicherte mit unterdurchschnittlichem Einkommen ausdrücklich. Der Verband macht sich seit langem dafür stark, dass die Rente von Geringverdienern aufgestockt wird. Personen, die ein Leben lang gearbeitet, Kinder erzogen, oder Angehörige gepflegt haben, müssen die Sicherheit haben, im Alter eine gerechte Rente zu erhalten. Dies ist aktuell u. a. deshalb nicht gewährleistet, da das Rentenniveau in der Vergangenheit immer weiter sank und der aktuelle Mindestlohn zu niedrig ist.

Deshalb hat sich der VdK vehement dafür eingesetzt, geringe Rentenanwartschaften für langjährig Versicherte ohne eine Bedürftigkeitsprüfung entsprechend der Grundsicherung im Alter oder bei Erwerbsminderung aufzuwerten. Dies war ursprünglich im Koalitionsvertrag der aktuellen Bundesregierung geplant. Eine entsprechende Bedürftigkeitsprüfung würde der Grundrente fundamental widersprechen und wird vom VdK strikt abgelehnt. Es ist das zentrale Element des Referentenentwurfs, dass vielen Geringverdienern der oft als erniedrigend empfundene Gang zum Sozialamt im Alter nach einem Leben voller Arbeit erspart wird. Dies unterstützt der VdK ausdrücklich.

Die Grundrente ist eine Rente für langjährig gesetzlich Rentenversicherte. Es handelt sich dabei um Ansprüche, die sich die Personen aufgrund ihrer Lebensleistung verdient haben. Rentenansprüche kennen prinzipiell keine Bedürftigkeitsprüfung, wie sie bei der Grundsicherung im Alter oder bei Erwerbsminderung vollzogen wird. Eine Bedürftigkeitsprüfung würde insgesamt gesehen den Grundansatz der Grundrente diskreditieren: Es geht um Respekt vor der Lebensleistung, nicht um die Offenlegung der persönlichen Lebensumstände und finanziellen Verhältnisse der Rentnerinnen und Rentner.

Mit einer Bedürftigkeitsprüfung werden Millionen Rentnerinnen und Rentner zu Fürsorgeempfängern, die nach einem Leben voller Arbeit auf staatliche Unterstützung angewiesen sind. Die höchstbürokratische Prüfungspraxis in der Grundsicherung würde dann auch beim Rentenanspruch vollzogen und dies empfinden viele als sehr entwürdigend. Dabei wird das gesamte Haushaltsvermögen und -einkommen geprüft. Es dürfen keine Vermögenswerte über 5.000 Euro vorhanden sein. Sogar das Einkommen der Kinder oder Eltern kann geprüft werden und wenn dieses 100.000 Euro überschreitet, haben die Eltern kein Recht auf Grundsicherung im Alter, sondern sind nach einem Leben voller Arbeit im Alter finanziell von ihren Kindern abhängig.

Auch bei der „Mütterrente“ ging es richtigerweise um die Honorierung von Leistung. Eine Bedürftigkeitsprüfung bei der Grundrente würde somit rentensystematisch keinen Sinn ergeben. Es ist nicht nachvollziehbar, warum die „Mütterrente“, die die Erziehungsleistung rentenrechtlich berücksichtigt, richtigerweise ohne Bedürftigkeitsprüfung eingeführt wurde und bei der Grundrente, die die Lebensleistung honoriert, ein Exempel statuiert werden sollte. Denn die Bedürftigkeitsüberprüfung macht aus einem individuellen, aus Erwerbsarbeit, Kindererziehungs- und Pflegezeiten entstandenen Anspruch eine staatliche Fürsorgeleistung. Es kann zudem andere negative Effekte im Fürsorgesystem verstärken, wie zum Beispiel die Abhängigkeit von Frauen von ihrem Ehemann, da sie finanziell auf ihn verwiesen werden.

Prinzipiell darf aus Sicht des VdK die Honorierung von individuellen Lebensleistungen nicht vom Einkommen des Ehepartners abhängig gemacht werden. Auch die Mütterrente wurde

richtigerweise nicht an das Einkommen des Ehepartners geknüpft. Auch wenn nun durch die vollautomatisierte Einkommensprüfung bei der Grundrente nicht die Lebensleistung von allen berücksichtigt wird, die aus Sicht des Verbands Anspruch darauf hätten, so wurde das zentrale Ziel des VdK erreicht, eine Bedürftigkeitsprüfung entsprechend der Grundsicherung zu verhindern.

Bis 1992 gab es in Deutschland die Rente nach Mindesteinkommen, die dem ursprünglichen Grundrentenentwurf des BMAS von 2019 ähnelt. Die Rente nach Mindesteinkommen erhöht vor 1992 liegende Zeiten mit geringen Rentenanwartschaften. Zeiten niedriger Löhne sollten nicht zu niedrigen Renten führen. Der VdK hat sich seit jeher dafür stark gemacht, dass diese Rente wieder eingeführt wird.

Es muss gewährleistet sein, dass die gesetzliche Rente die Lebensleistung der Menschen so widerspiegelt, dass sie im Alter nicht in Armut leben müssen, aus der es keinen Ausweg gibt. Die Aufwertung von niedrigeren Rentenanwartschaften ist somit ein eminent wichtiger Schritt, um zu niedrige Löhne und die unzureichende Achtung vor Erziehung und Pflege auszugleichen.

Auch im Kampf gegen Altersarmut leistet die Grundrente somit einen wichtigen Beitrag: Rentnerinnen und Rentner, deren Rente trotz lebenslanger Arbeit unterhalb der Grundsicherungsschwelle liegt und die ihren Grundsicherungsanspruch aus verschiedenen Gründen nicht wahrnehmen, erhalten durch die Grundrente einen deutlichen Aufschlag. Kurz gesagt: Die Grundrente würde auch die Menschen erreichen, die sich nicht trauen zum Sozialamt zu gehen, um ihre Ansprüche geltend zu machen. Nach einer aktuellen Studie des Deutschen Instituts für Wirtschaftsforschung (DIW) nehmen rund 60 Prozent der Grundsicherungsanspruchsberechtigten diese aus Scham oder Unwissenheit nicht wahr.

Die Grundrente hat aus Sicht des VdK richtigerweise deshalb mehrere Einzelziele:

1. Zum einen gilt es das Vertrauen in die Leistungsfähigkeit der gesetzlichen Rentenversicherung zu stärken. Dies ist aktuell erschüttert, da Personen, die jahrzehntelang in die Pflichtversicherung eingezahlt haben, unter Umständen im Alter finanziell nicht besser dastehen als jemand, der nicht oder nur wenig Pflichtbeiträge eingezahlt hat. Wenn ihre Rente nicht zur Deckung des Lebensunterhaltes ausreicht, sind sie gegebenenfalls zusätzlich auf Grundsicherung im Alter angewiesen. Dort aber wird ihnen ihre Rente komplett angerechnet und ihnen steht im Endeffekt nicht mehr Geld zur Verfügung als einem Grundsicherungsempfänger, der keine Rentenansprüche erworben hat. Das ist ungerecht und honoriert nicht die Lebensleistung derjenigen, die jahrzehntelang in die Rentenversicherung eingezahlt haben. Deshalb ist es auch aus Sicht des VdK richtig, dass Personen, die jahrzehntelang verpflichtend Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt haben, im Alter eine der Lebensleistung entsprechende Rente erwarten dürfen. Diese muss aus Sicht des VdK deutlich über dem Existenzminimum liegen.

2. Der VdK begrüßt das Ziel der Grundrente, dass diese auch Zeiten der Erziehung von Kindern und der Pflege nahestehender Menschen berücksichtigt. Wie der Referentenentwurf der Bundesregierung richtigerweise betont, wurde und wird diese Sorgeleistung überwiegend von Frauen erbracht. Der VdK unterstützt in diesem Zusammenhang das Ziel, Frauen zu unterstützen, deren Rente infolge beeinträchtigter Erwerbsbiographien häufig geringer ausfallen.

3. Der VdK begrüßt das Ziel, dass künftige und aktuelle Rentnerinnen und Rentner von der Grundrente profitieren sollen. Es wäre nicht nachvollziehbar, warum die Lebensleistung von aktuellen Rentnerinnen und Rentner nicht honoriert werden sollte. Auch bei der „Mütterrente“ wurde richtigerweise rückwirkend die Leistung der Erziehung der Kinder honoriert. Umso unverständlicher und in keinster Weise nachvollziehbar ist somit die Entscheidung, im Rahmen des „Rentenpakts I“ Bestandserwerbsminderungsrentner von den ab 01.01.2019 verbesserten Zurechnungszeiten auszuschließen. Dies ist diesen Menschen, die krankheitsbedingt häufig Renten unterhalb des Existenzminimums erhalten, nicht zu erklären. Deshalb fordert der VdK, dass von den Verbesserungen bei den Zurechnungszeiten ab 01.01.2019 alle Erwerbsminderungsrentner profitieren und die systemwidrigen Abschläge von bis zu 10,8 Prozent endlich für alle abgeschafft werden.

4. Der Referentenentwurf schränkt ein, dass die Anerkennung der Lebensleistung in der gesetzlichen Rentenversicherung „so zielgenau wie möglich“ (Seite 1) ausgestaltet sein müsste. Dies ist aus Sicht des VdK ein Widerspruch in sich. Durch diese Aussage wird die Grundrente als Anerkennung der Lebensleistung eingeschränkt. Die Lebensleistung aller Versicherten, die ein Leben lang hart zu einem geringen Lohn gearbeitet, Kinder erzogen oder Angehörige gepflegt haben, muss im Rahmen der Grundrente entsprechend honoriert werden.

Wer in seinem Leben ein niedriges Erwerbseinkommen erwirtschaftet hat, ist nicht nur einem erhöhten Altersarmutsrisiko ausgesetzt, sondern lebt auch noch kürzer als Besserverdienende, wie eine Studie des Deutschen Institut für Wirtschaftsforschung Berlin (DIW) aus dem Jahr 2019 zeigt. Auch eine Studie des Robert Koch-Instituts zum Thema „soziale Unterschiede in Deutschland: Mortalität und Lebenserwartung“ (2019) stellt diese Zusammenhänge detailliert dar. Dadurch erhalten Menschen aus den unteren Lohngruppen überproportional weniger Rentenzahlungen im Verhältnis zu den eingezahlten Beiträgen. Zudem nimmt der Abstand der Lebenserwartungen gegenüber den Besserverdienenden entsprechend des DIW auch noch zu. Bei dem Äquivalenzprinzip geht es jedoch darum, dass die jährlichen Rentenzahlungen proportional zu den zuvor geleisteten Beiträgen sind. Die Idee dabei ist, dass jeder relativ zu seinen Beiträgen gleich viel aus der Rentenversicherung ausbezahlt bekommen soll, nur wird dies in gewisser Weise durch die unterschiedlichen Lebenserwartungen unterlaufen. Der Widerspruch hinsichtlich des Äquivalenzprinzips spricht auch aus Sicht des VdK grundsätzlich für eine Aufwertung niedriger Rentenansprüche, um die geringeren Lebenserwartungen auszugleichen. Dies muss aus Sicht des VdK über eine höhere Gewichtung dieser niedrigen Rentenansprüche gelingen. Eine Grundrente würde somit der Verletzung des Äquivalenzprinzips entgegenwirken.

Das Konzept hilft all den Geringverdienern, die 33 Beitragsjahre inklusive Zeiten der Kindererziehung oder Pflege aufweisen können. Dies ist auf jeden Fall ein Beitrag im Kampf gegen Altersarmut. Es muss jedoch das langfristige Ziel der Politik sein, dass eine solche Grundrente grundsätzlich überflüssig wird. Dafür braucht es mehr Tarifbindung mit guten Löhnen sowie einen Mindestlohn, der über 12,80 Euro liegt, damit alle nach einem Leben voller Arbeit automatisch eine Rente oberhalb der Grundsicherung erhalten. Darüber hinaus muss das Rentenniveau dauerhaft auf mindestens 50 Prozent stabilisiert werden, damit nicht immer mehr Menschen nach einem Leben voller Arbeit im Alter eine Rente unterhalb des Existenzminimums erhalten.

Zusammenfassend ergeben sich aus dem Referentenentwurf der Bundesregierung vier Hauptforderungen des VdK im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens:

1. Bei den Grundrentenjahren müssen auch Zeiten der Erwerbsminderung und Zeiten der Arbeitslosigkeit berücksichtigt werden.
2. Die Gleitzone muss von 30 bis 35 Grundrentenjahren gelten.
3. Die Abschläge von 12,5 Prozent auf den Grundrentenaufschlag müssen wegfallen.
4. Der Freibetrag für Einkommen aus der gesetzlichen Rente muss für alle Grundsicherungsempfänger unabhängig der Grundrentenjahre gelten.

2. Lösung

Für den Referentenentwurf der Bundesregierung ist die Einführung der Grundrente für langjährig Versicherte mit unterdurchschnittlichem Einkommen zentral, welche von der Einführung von Freibeträgen im Wohngeld und den Fürsorgesystemen flankiert wird.

2.1. Konzept der Grundrente

Der Entwurf führt zur Grundrente folgendes aus:

„Die Leistungsverbesserungen erhalten sowohl Rentnerinnen und Rentner, deren Rente ab dem 1. Januar 2021 beginnt (Rentenzugang) als auch Rentnerinnen und Rentner, deren Rente bereits vor dem 1. Januar 2021 begonnen hat (Rentenbestand).“

Voraussetzung für die Grundrente ist grundsätzlich, dass mindestens 33 Jahre an bestimmten rentenrechtlichen Zeiten (Grundrentenzeiten) vorhanden sind. In einer Staffelung von 33 bis 35 Jahren an Grundrentenzeiten wird die Grundrente ansteigend berechnet, damit auch Versicherte mit weniger als 35 Jahren Grundrentenzeiten einen Zuschlag erhalten können. Für die Grundrentenberechtigung muss der Durchschnittswert der Entgeltpunkte aus so genannten Grundrentenbewertungszeiten des gesamten Versicherungslebens stets unter 80 Prozent liegen, aber mindestens 30 Prozent des Durchschnittsverdienstes betragen. Die in die Berechnung einbezogenen Grundrentenbewertungszeiten werden dann um einen Rentenzuschlag erhöht. Die Höhe dieses Grundrentenzuschlags richtet sich nach der Anzahl der vorhandenen Grundrentenbewertungszeiten sowie der Höhe des aus diesen Zeiten ermittelten Durchschnittswertes an Entgeltpunkten. Liegt der Durchschnittswert bei bis zu 0,4 Entgeltpunkten, werden höchstens 35 Jahre der „Grundrentenbewertungszeiten“ erhöht, indem die Entgeltpunkte aus den eigenen Beiträgen um diesen Durchschnittswert aufgestockt werden. Liegt der Durchschnittswert zwischen 0,4 und 0,8 Entgeltpunkten, werden die in die Berechnung des Durchschnittswertes einbezogenen „Grundrentenbewertungszeiten“ (höchstens 35 Jahre) um den Differenzbetrag bis zum jeweils maßgebenden Höchstwert an Entgeltpunkten (0,4 bis 0,8 Entgeltpunkte) erhöht. In beiden Fällen wird der Zuschlag zur Stärkung des Äquivalenzprinzips um 12,5 Prozent reduziert.

Die Grundrentenzeiten lehnen sich im Grundsatz an die rentenrechtlichen Zeiten an, die auch auf die Wartezeit von 45 Jahren für einen Anspruch auf Altersrente für besonders langjährig Versicherte angerechnet werden, nämlich Pflichtbeitragszeiten für versicherte Be-

schäftigung oder Tätigkeit, Pflichtbeitragszeiten aufgrund von Kindererziehung, Pflege und Antragspflichtversicherung, rentenrechtliche Zeiten wegen des Bezugs von Leistungen bei Krankheit und während der Inanspruchnahme von Leistungen zur medizinischen Rehabilitation und von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben, Ersatzzeiten sowie Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung und Pflege.

Zu den Grundrentenbewertungszeiten gehören alle Grundrentenzeiten, die mindestens einen kalendermonatlichen Wert von 0,025 Entgeltpunkten aufweisen. Mit dieser unteren Grenze wird verhindert, dass auch Zeiten mit lediglich sehr geringer Beitragszahlung in die Durchschnittsermittlung einfließen. Das betrifft insbesondere Zeiten der Ausübung einer rentenversicherungspflichtigen geringfügigen Beschäftigung („Mini-Job“).

Eine strenge Bedürftigkeitsprüfung wie in den Fürsorgesystemen ist für den Anspruch auf eine Grundrente als eine Leistung der gesetzlichen Rentenversicherung nicht vorgesehen und widerspricht maßgeblich dem Sicherungsziel der Grundrente. Statt der Lebensleistung der Menschen würden lediglich deren individuelle Bedarfe anerkannt. Bei der Höhe von Versicherungsleistungen kommt es aber im Wesentlichen auf die durch Beitragszahlung erworbenen Anwartschaften und gerade nicht auf den individuellen Bedarf an, der insbesondere durch Wohnkosten, vor allem bei angemieteten Wohnraum in den Großstädten, oder personengebundene Mehrbedarfe bestimmt sein kann; Ursachen also, die in keinem Zusammenhang mit der erbrachten Beitragsleistung stehen und damit nicht dem Kerngedanken der Grundrente gerecht werden.

Um die Zielgenauigkeit der Grundrente zu stärken, erfolgt der Zugang zur Grundrente über eine unbürokratische und bürgerfreundliche Feststellung des Grundrentenbedarfs. Dazu findet eine umfassende Einkommensprüfung statt. Trifft die Grundrente mit anderen Einkünften zusammen, wird durch einen Einkommensfreibetrag sichergestellt, dass Einkommen bis zur jeweiligen Freibetragshöhe nicht auf die Grundrente angerechnet wird. Dafür gilt ein Einkommensfreibetrag in Höhe von monatlich 1.250 Euro für Alleinstehende (15.000 Euro im Jahr) und 1.950 Euro für Eheleute oder Lebenspartner (23.400 Euro im Jahr). Liegt das Einkommen darüber, führt dies zu einer Reduzierung des Grundrentenzuschlags.

Maßgebendes Einkommen ist grundsätzlich das zu versteuernde Einkommen. Gleich hohe Renten sollen jedoch gleichbehandelt werden. Daher wird das zu versteuernde Einkommen unter Hinzurechnung des steuerfrei gestellten Teils der Rente und der Kapitalerträge zugrunde gelegt. Übersteigt das Einkommen den Freibetrag wird die Grundrente um 40 Prozent des den Freibetrag übersteigenden Einkommens gemindert.

Der Einkommensabgleich erfolgt bürgerfreundlich und automatisiert durch einen Datenaustausch zwischen den Trägern der Rentenversicherung und den Finanzbehörden. Zielgerichtet werden dabei die Daten abgerufen, die für die Ermittlung der konkreten Höhe der Grundrente erforderlich sind. Regelmäßig liegen die Angaben über das zu versteuernde Einkommen zum Zeitpunkt der Grundrentenberechnung aus dem vorvergangenen Jahr vor. Die Entscheidung, zur Einkommensprüfung auf diese Einkommensgröße zurückzugreifen, ist also zwangsläufig damit verbunden, dass diese Größe im Einzelfall – bei sich von Jahr zu Jahr stark ändernden Einkommen – nur eine Annäherung für das laufende Einkommen darstellt. Es ist daher vorgesehen, die Einkommensüberprüfung jährlich zu wiederholen, um Einkommensentwicklungen im Lauf der Zeit abzubilden“ (Referentenentwurf der Bundesregierung zum GruReG vom 16.01.2020, S. 21-22).

Bewertung des Sozialverbands VdK

Der VdK begrüßt ausdrücklich die Aufwertung von geringen Renten für langjährig Rentenversicherte, da dies eine zentrale Forderung im Rahmen der aktuellen bundesweiten VdK-Rentenkampagne #rentefüralle (<https://www.rentefüralle.de/>) ist. Der Verband unterstützt zudem das Konzept, welches sich an der Höhe der erworbenen Entgeltpunkte orientiert. Langjährig Versicherte müssen darauf vertrauen können, dass sich ihre Beitragszahlungen auch bei einem unterdurchschnittlichen Einkommen lohnen. Die Lebensleistung dieser Menschen muss endlich anerkannt werden.

Insgesamt setzt sich der VdK seit langem vehement für die Wiedereinführung der Rente nach Mindesteinkommen ein, welche 1992 abgeschafft wurde. Dabei wurden geringe Renten von langjährig Versicherten unabhängig einer Einkommensprüfung aufgewertet. Eine „Grundrente“ steht bereits zum dritten Mal in einem Koalitionsvertrag, wobei es für ähnliche Konzepte unterschiedliche Bezeichnungen gab: Schon die Bundesregierung unter Union und FDP ab 2009 und die große Koalition von Union und SPD ab 2013 wollten eine solche Rentenleistung auf den Weg bringen, scheiterten aber an der Umsetzung. Zum 01.01.2021 soll nun endgültig eine Grundrente kommen. Gerade die unwürdigen Diskussionen im Jahr 2019 um die Knüpfung der Grundrente an eine Bedürftigkeitsprüfung entsprechend der Grundsicherung führten zu großem Verdruss bei den mehr als zwei Millionen Mitgliedern des Sozialverbands VdK. Ein entsprechendes Konzept hätte somit schon längst eingeführt werden müssen.

Laut Referentenentwurf profitieren 1,4 Millionen Menschen von der Grundrente. Entsprechend des ursprünglichen Konzepts des BMAS aus dem Jahr 2019 ohne Einkommensprüfung, für welches sich auch der VdK stark gemacht hat, hätten rund drei Millionen Personen profitiert. Auch wenn somit die Zahl der Leistungsempfänger im Vergleich deutlich geringer ist, bedeutet dies, dass 1,4 Millionen Rentnerinnen und Rentner mit geringen Renten ab 01.01.2021 eine höhere Rente erhalten. Dies begrüßt der VdK ausdrücklich. Der VdK wird sich jedoch auch in Zukunft dafür einsetzen, dass auch die 1,6 Millionen Rentnerinnen und Rentner, die unter anderem aufgrund der geplanten Einkommensprüfung nicht von der Grundrente profitieren, eine Aufwertung ihrer niedrigen Rentenansprüche erhalten.

Wie der Referentenentwurf richtigerweise betont, werden von der Grundrente nicht nur aktuelle Rentnerinnen und Rentner profitieren, sondern auch zukünftige Generationen mit deutlich heterogeneren Erwerbsbiographien. Gerade deshalb ist es aus Sicht des VdK wichtig, dass eine strikte Orientierung der Grundrentenberechnung am Äquivalenzprinzip nicht geeignet ist, wie der Referentenentwurf selbst betont. Somit ist es nicht nachvollziehbar, warum von dem Grundrentenzuschlag wieder 12,5 Prozent abgezogen werden sollen, um das Äquivalenzprinzip zu stärken. Dies ist ein Widerspruch in sich.

Auch aus Sicht des VdK kann bei der Anerkennung von Lebensleistung nicht zwischen heutigen und künftigen Rentnerinnen und Rentnern unterschieden werden. Die geplanten Regelungen gelten für alle, wie es auch bei der Mütterrente richtigerweise geregelt wurde. Bei der rentenrechtlichen Honorierung von Lebensleistung ist nicht zwischen aktuellen und zukünftigen Rentnerinnen und Rentnern zu differieren. Gerade für die jüngeren Generationen schafft die Grundrente ein Stück Sicherheit und Verlässlichkeit, dass auch sie am Ende ihres Erwerbslebens eine gerechte gesetzliche Rente erhalten. Aktuelle Studien zeigen, dass gerade bei den jüngeren Menschen das Vertrauen in die gesetzliche Rentenversicherung wenig

ausgeprägt ist. Dies ist somit auch ein Beitrag zur Generationengerechtigkeit und zur Stärkung der Legitimität der gesetzlichen Rente. Das Argument, dass die jüngeren Generationen für die Kosten der Grundrente aufkommen müssten, zielt auf das häufig verwendete gegenseitige Ausspielen von „Jung gegen Alt“. Dabei ist die Frage der Finanzierung letztendlich eine Frage der Umverteilung von „oben nach unten“ und damit eine Frage der Gerechtigkeit in der Steuer- und Sozialpolitik.

Der Sozialverband VdK begrüßt ausdrücklich, dass die Grundrentenzeiten neben den Pflichtbeitragszeiten für versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit, auch Pflichtbeitragszeiten aufgrund von Kindererziehung, Pflege und Antragspflichtversicherung, rentenrechtliche Zeiten wegen des Bezugs von Leistungen bei Krankheit und während der Inanspruchnahme von Leistungen zur medizinischen Rehabilitation und von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben, Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung und Pflege und Ersatzzeiten umfassen.

Der VdK begrüßt deshalb auch aus frauenpolitischer Sicht, dass unter den Leistungsempfängern rund 70 Prozent Frauen von der Grundrente profitieren. Deren Lebensleistung wird endlich ein Stück weit honoriert. Dabei ist es positiv zu werten, dass der Begriff der „Leistung“ sich nicht nur auf die sozialversicherungspflichtige Erwerbsarbeit bezieht, sondern auch Zeiten der Kindererziehung und der Pflege berücksichtigt werden. Gerade in diesen Zeiten, welche heutzutage immer noch überwiegend von Frauen geleistet werden, ist es vielen Frauen nicht möglich, nebenher Vollzeit zu arbeiten. D. h. insgesamt leisten einen Großteil der Sorgearbeit und der Pflege der Angehörigen bis heute meist Frauen, welche deshalb nicht Vollzeit tätig sind. Frauen, die ein Leben lang gearbeitet, Kinder erzogen und Angehörige gepflegt haben, dürfen im Alter nicht vom Sozialamt abhängig sein. Gerade Männer sollten deshalb vorsichtig mit der Forderung nach einer Bedürftigkeitsprüfung entsprechend der Grundsicherung sein, denn es sind häufig ihre eigenen Ehefrauen, die die gemeinsamen Kinder erzogen haben und die Mütter oder Väter ihrer Ehemänner im Alter pflegen. Um die 70 Prozent der pflegenden Angehörigen sind weiblich.

Darüber hinaus arbeiten überwiegend Frauen in Bereichen, in denen geringere Löhne gezahlt werden. Männer arbeiten hingegen überwiegend in Bereichen mit höheren Löhnen. Zudem existiert nach wie vor der sogenannte Gender Pay Gap, das heißt Männer erhalten bei vergleichbaren Tätigkeiten höhere Löhne im Vergleich zu Frauen. Unter den Teilzeitarbeitenden sind wiederum viele alleinerziehende Mütter, die aufgrund der Kinderbetreuung nur reduziert arbeiten können.

Auch aus Sicht des VdK ist es richtig, dass von der Grundrente nicht Personen profitieren sollen, die Jahrzehnte lang „Minijobber“ waren. Für diese Menschen braucht es andere Instrumente, damit sie im Alter nicht in Armut geraten. Ziel muss zunächst sein, dass es mehr sozialversicherungspflichtige Stellen gibt. V. a. Frauen sind und waren in Mini- oder Midijobs tätig. Deshalb ist die Politik aufgefordert, für diese Personen die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu verbessern und sozialversicherungspflichtige Stellen zu schaffen. Auch das Rückkehrrecht von Teilzeit auf Vollzeit muss für alle Betriebe unabhängig ihrer Mitarbeiterzahl gelten. Zudem müssen die Kindertagesbetreuung auch für Kleinkinder weiter ausgebaut und die Randzeiten ausgeweitet werden, damit Familien die Möglichkeit haben, Beruf und Sorgearbeit flexibel zu vereinbaren.

Auch Pflichtbeitragszeiten oder Anrechnungszeiten aufgrund des Bezugs von Arbeitslosengeld und Zeiten des Bezugs von Arbeitslosenhilfe müssen aus Sicht des VdK als Grundrentenzeiten gelten, da auch in diesen Zeiten Beiträge der Versicherten in die Rentenversicherung fließen. Der Referentenentwurf orientiert sich laut eigener Aussage an der Wartezeit von 45 Jahren für die Altersrente für besonders langjährig Versicherte. Er betont selbst, dass anders als bei der Anrechnung auf die Wartezeit von 45 Jahren Kalendermonate mit Pflichtbeitragszeiten oder Anrechnungszeiten aufgrund des Bezugs von Arbeitslosengeld nicht bei den Grundrentenzeiten mitzählen. Der Referentenentwurf macht hier somit explizit eine Ausnahme. Dies ist logisch nicht nachvollziehbar. Immer häufiger existieren heutzutage gebrochene Erwerbsbiographien, wie der Referentenentwurf selbst an anderer Stelle richtigerweise betont. Menschen, die im Laufe ihres Lebens in verschiedenen Jobs tätig waren, sind häufig zwischen den verschiedenen Tätigkeiten arbeitslos und beziehen Arbeitslosengeld. Dabei zahlen sie weiter in die Rentenversicherung ein, wenn sie dort pflichtversichert waren. Auch diese Zeiten müssen deshalb bei den Grundrentenjahre berücksichtigt werden. Anpassungen und Jobwechsel aufgrund von Digitalisierung und Globalisierung sind Teil der Lebensleistung von Erwerbstätigen und somit auch rentenrechtlich anzuerkennen.

Aus Sicht des VdK ist es verständlich, dass die Zielgenauigkeit der Grundrente erhöht wird, indem eine prozentuale Mindestentgeltzahl des Durchschnittsentgelts bei den Grundrentenjahre festgelegt wird. Der VdK unterstützt jedoch die im ursprünglichen Konzept des BMAS von 2019 festgelegte Grenze von mindestens 24 Prozent des Durchschnittsentgelts. Im vorliegenden Referentenentwurf der Bundesregierung wird als Grenze 30 Prozent angegeben.

Prinzipiell hat sich der VdK für die Einführung einer Gleitzone von 30 bis 35 Grundrentenjahre starkgemacht, damit keine harten Abbruchkanten entstehen. Die geplante Gleitzone von 33 bis 35 Jahren sieht der Verband als unzureichend an. Hier besteht dringend Handlungsbedarf, damit auch Menschen anteilig von der Grundrente profitieren, die 30 und 33 Jahre vorweisen können.

Viele Erwerbsminderungsrentner erreichen jedoch auch diese Grenze nicht. Da diese Menschen krankheitsbedingt nicht arbeiten können, fordert der VdK auch Zeiten der Erwerbsminderungsrente bei der Grundrente zu berücksichtigen. Es ist nicht zu akzeptieren, dass Menschen, die krankheitsbedingt im Laufe ihres Lebens eine Erwerbsminderungsrente beziehen mussten, von der Grundrente nicht profitieren, da sie die 33 Jahre nicht erreichen können. Auch Erwerbsminderungsrentner habe teils jahrzehntelang in die gesetzliche Rentenversicherung eingezahlt.

Prinzipiell unterstützt der VdK, dass die Grundrente nicht bedingungslos ausgezahlt wird. Es geht um die Anerkennung der Lebensleistung von Menschen, die lange Beiträge an die gesetzliche Rentenversicherung gezahlt haben und nicht um eine bedingungslose Grundrente, die an alle Bürgerinnen und Bürger in selber Höhe ausgezahlt wird. Der VdK erteilt der Forderung eine Absage, dass alle im Alter unabhängig ihrer Beiträge an die gesetzliche Rentenversicherung eine einheitliche Rente erhalten.

Bei dem nun vorliegenden Referentenentwurf der Bundesregierung handelt es sich um einen Kompromiss zwischen dem ursprünglichen Konzept des BMAS aus dem Jahr 2019 und dem Koalitionsvertrag der aktuellen Bundesregierung. Der Einkommensfreibetrag soll monatlich für Alleinstehende bei 1.250 Euro liegen und für Eheleute oder Lebenspartner bei 1.950 Euro. Auch wenn sich der VdK gegen eine Einkommensanrechnung eingesetzt hat, ist dies

prinzipiell akzeptabel. Dieser Freibetrag muss aus Sicht des Verbands jedoch höher angesetzt sein. Der Verband hat sich dafür stark gemacht, dass das den Freibetrag übersteigende Einkommen nicht zu 100 Prozent angerechnet wird. Aktuell ist geplant, dass die Grundrente um 40 Prozent des den Freibetrag übersteigenden Einkommens gemindert wird. Auch dies ist aus Sicht des VdK zu akzeptieren.

Zentral für den VdK ist und war, dass eine Einkommensprüfung vollautomatisiert durchgeführt wird. Dies wird durch den Referentenentwurf größtmöglich gewährleistet. Die Einkommensprüfung soll durch einen voll automatisierten Datenabgleich zwischen der Rentenversicherung und den Finanzbehörden erfolgen. Dies begrüßt der Verband ausdrücklich. Alle anderen Lösungen würden für die Bürger zu einem erheblichen bürokratischen Mehraufwand führen. Der VdK unterstützt, dass nur die Daten zielgenau abgerufen werden sollen, die für die Berechnung des Grundrentenzuschlags erforderlich sind. In diesem Zusammenhang soll auf das zu versteuernde Einkommen zum Zeitpunkt der Grundrentenberechnung aus dem vorvergangenen Jahr zurückgegriffen werden, da dieses vorliegt. Diese Zwangsläufigkeit ist aus Sicht des VdK nachvollziehbar auch wenn klar ist, dass diese Größe im Einzelfall nur eine Annäherung für das laufende Einkommen darstellt. Es ist zudem nachvollziehbar, dass die Einkommensüberprüfung jährlich zu wiederholen ist.

Insgesamt darf die Einführung eines vollautomatisierten Datenabrufverfahrens bei der Grundrente jedoch nicht dazu führen, dass zukünftig weitere Rentenleistungen an Einkommensprüfungen geknüpft werden. Dies darf kein Einfallstor bei zukünftigen Rentenreformvorhaben sein. Grundsätzlich sind Rentenzahlungen unabhängig vom Einkommen des Ehepartners bzw. unabhängig von weiteren individuellen Einkommen im Alter zu leisten, da es sich bei Altersrenten in der Regel um individuell erworbene Rentenansprüche handelt.

Prinzipiell hat sich der VdK für die Einführung der Grundrente entsprechend des ursprünglichen Konzepts des BMAS aus dem Jahr 2019 eingesetzt, welches keine Einkommensprüfung vorsieht. Die individuelle Lebensleistung von Menschen muss grundsätzlich im Rahmen des Rentenrechts unabhängig vom weiteren Einkommen im Haushalt und unabhängig vom weiteren individuellen Einkommen im Alter rentenrechtlich honoriert werden. Ein Vergleich mit den Renten wegen Todes ist in diesem Zusammenhang im Übrigen nicht geeignet, da diese nicht die individuelle Lebensleistung von Menschen honorieren. Sie haben die Funktion, gegen das Risiko des Todes eines Ehepartners abzusichern und besitzen somit eine Unterhaltersatzfunktion bzw. eine Unterhaltszuschussfunktion.

Wie der Referentenentwurf der Bundesregierung richtigerweise betont, profitieren von der Grundrente unter anderem Personen, die vor der Einführung des gesetzlichen Mindestlohns zu sehr geringen Löhnen arbeiten mussten. Aber auch der aktuelle gesetzliche Mindestlohn führt nach einem Leben voller Arbeit nicht zu einer Rente, die automatisch oberhalb des Existenzminimums liegt. Deshalb muss schnellstmöglich der gesetzliche Mindestlohn auf 12,80 Euro erhöht werden, damit Jahrzehnte lang Versicherte automatisch eine Rente oberhalb des Existenzminimums erhalten und Instrumente wie die Grundrente zunehmend überflüssig werden. Aus Sicht des VdK hat das auch etwas mit dem Respekt vor der Lebensleistung dieser Menschen zu tun, die häufig in psychisch und/oder physisch herausfordernden Jobs arbeiten.

2.2. Finanzierung der Grundrente

Der Referentenentwurf der Bundesregierung zur Grundrente führt im Rahmen der Finanzierung aus:

„Die Kosten der Grundrente von rund 1,4 Milliarden Euro im Einführungsjahr 2021 werden vollständig durch eine Erhöhung des allgemeinen Bundeszuschusses zur Rentenversicherung finanziert, damit es nicht zu einer Belastung der Beitragszahlerinnen und Beitragszahler in der Rentenversicherung kommt. Der Bundeszuschuss wird ab dem Jahr 2021 dauerhaft um 1,5 Milliarden Euro erhöht. Da die gesetzlich festgelegte Fortschreibung des Bundeszuschusses in den Folgejahren weniger dynamisch ausfällt als die Kostenentwicklung der Grundrente, ist es erforderlich, dass die Erhöhung des Bundeszuschusses im Einführungsjahr 2021 mit 1,5 Milliarden Euro etwas höher ausfällt als die Kosten der Grundrente mit 1,4 Milliarden Euro. Nur so kann gewährleistet werden, dass auch in den Folgejahren insgesamt keine zusätzliche Beitragsbelastung entsteht. Die Grundrente ist damit vollständig aus Steuermitteln finanziert.“ (Referentenentwurf der Bundesregierung zum Grundrentengesetz vom 16.01.2020, S. 4).

Bewertung des Sozialverbands VdK

Der VdK hat seit jeher gefordert, dass die Aufwertung von geringen Renten für langjährig Versicherte aus Steuermitteln finanziert werden muss, da es sich bei der Honorierung der Lebensleistung von Geringverdienern um eine Aufgabe der gesamten Gesellschaft handelt. Deshalb begrüßt der Verband ausdrücklich, dass der allgemeine Bundeszuschuss zur Rentenversicherung 2021 um 1,5 Milliarden erhöht werden soll. Aus Sicht des VdK ist der Bundeszuschuss jedoch deutlich stärker zu erhöhen, da die versicherungsfremden Leistungen der Rentenversicherung aktuell nicht vollständig durch den Bundeszuschuss ausgeglichen werden. Gleichzeitig fordert der VdK eine gerechtere Steuerpolitik mit einer größeren Umverteilung. Finanziell Stärkere müssen einen größeren Beitrag leisten als finanziell Schwächere. Deshalb braucht es beispielsweise die Wiedereinführung einer verfassungskonformen Vermögenssteuer, einen höheren Spitzensteuersatz, die Einführung einer europaweiten Finanztransaktionssteuer, die Abschaffung der Abgeltungssteuer, eine höhere Erbschaftssteuer bei großen Erbschaften, eine Digitalsteuer, eine Besteuerung von großen internationalen Digitalkonzernen, die aktuell keine Steuern zahlen, und stärkere Anstrengungen im Kampf gegen Steuerhinterziehung und Steuerflucht. Gleichzeitig muss der aktuelle steuerliche Grundfreibetrag auf mindestens 12.600 Euro angehoben werden, damit Geringverdiener und Rentner mehr Netto von ihrem Brutto haben.

Damit würde die gesamte Gesellschaft entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit an diesen gesamtgesellschaftlichen Aufgaben beteiligt.

2.3. Freibeträge in den Fürsorgesystemen

Der Referentenentwurf der Bundesregierung sieht folgende Regelungen bei der Einführung von Freibeträgen in den Fürsorgesystemen vor:

Einführung eines Freibetrags in der Hilfe zum Lebensunterhalt und in der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (SGB XII)

Die Verbesserungen durch die Grundrente werden nicht immer vollständig ausreichen, um ein Einkommen oberhalb des Grundsicherungsbedarfes sicherzustellen. Die Einführung der Grundrente soll daher mit einem Freibetrag im SGB XII in der Hilfe zum Lebensunterhalt und in der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung flankiert werden. Damit erfahren auch hier Personen Einkommensverbesserungen, die langjährig verpflichtend Beiträge in die Alterssicherungssysteme gezahlt haben. Dieser neue Freibetrag beruht auf 33 Jahren an Grundrentenzeiten beziehungsweise vergleichbaren Zeiten.

Einführung eines Freibetrags in der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II)

Personen, die eine Rente wegen Alters beziehen, sind zwar im Grundsatz von den Leistungen nach dem SGB II ausgeschlossen. Sofern er oder sie aber in einer sogenannten gemischten Bedarfsgemeinschaft mit einer oder einem Leistungsberechtigten nach dem SGB II zusammenlebt, wären den Eigenbedarf übersteigende Teile der Grundrente bei dem anderen Partner im SGB II als Einkommen zu berücksichtigen. Damit würde das Haushaltseinkommen in gemischten Bedarfsgemeinschaften im Ergebnis nicht, wie durch den Freibetrag im SGB XII intendiert, steigen. Eine gemischte Bedarfsgemeinschaft kann überdies auch bestehen, wenn ein Mitglied dieser Bedarfsgemeinschaft dauerhaft voll erwerbsgemindert ist und deshalb grundsätzlich keinen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II hat. Bezieht die betreffende Person eine über dem eigenen Bedarf liegende Rente wegen voller Erwerbsminderung, bestünde ohne eine Freibetragsregelung auch hier die Gefahr der Berücksichtigung als Einkommen beim Partner.

Daher wird auch ein Freibetrag im SGB II in den Gesetzentwurf zur Grundrente aufgenommen, der an den Freibetrag im SGB XII angelehnt ist. Dieser Freibetrag kommt auch bei Beziehenden von Hinterbliebenenrente und Rente wegen teilweiser oder nicht dauerhafter Erwerbsminderung zum Tragen, wenn diese einen Anspruch nach dem SGB II haben. Gleiches gilt für Bezieherinnen und Bezieher von Leistungen der sonstigen im neuen § 82a SGB XII angesprochenen Alterssicherungssysteme.

Die Umsetzbarkeit dieser Freibetragsregelungen wird dadurch gewährleistet, dass die Träger der Rentenversicherung sowie der sonstigen von § 82a SGB XII erfassten Alterssicherungssysteme in ihren Rentenbescheiden ausweisen beziehungsweise nötigenfalls anderweitig bescheinigen, dass die Betroffenen die entsprechenden Voraussetzungen erfüllen, insbesondere ausreichende Grundrentenzeiten zurückgelegt haben.

Einführung eines Freibetrags bei den fürsorgerischen Leistungen der Sozialen Entschädigung

Der neue Freibetrag im SGB XII und SGB II wird auch bei den fürsorgerischen Leistungen der Sozialen Entschädigung in entsprechender Weise eingeführt.

Bewertung des Sozialverbands VdK

Wie der Referentenentwurf richtigerweise betont, führt die Grundrente in der jetzt angedachten Form nicht in allen Fällen zu einem Alterseinkommen oberhalb des Grundsicherungsbedarfs. Dies liegt unter anderem daran, dass vom Grundrentenzuschlag wieder 12,5 Prozent abgezogen werden, was für den VdK in keinster Weise nachvollziehbar ist. Der Entwurf sieht

für diese Fälle einen Freibetrag in der Grundsicherung für Arbeitsuchende, in der Hilfe zum Lebensunterhalt, in der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung und in den fürsorgerischen Leistungen der Sozialen Entschädigung vor. Der Freibetrag setzt sich aus einem Sockelbetrag von 100 Euro monatlich zuzüglich 30 Prozent des diesen Betrags übersteigenden Einkommen aus der gesetzlichen Rente zusammen. Der Freibetrag ist aber auf die Hälfte des aktuellen Regelsatzes gedeckelt. Anspruch auf diesen Freibetrag haben nur Leistungsberechtigte, die mindestens 33 Grundrentenjahre vorweisen können.

Prinzipiell hat sich der VdK seit jeher dafür eingesetzt, dass die gesetzliche Rente nicht voll auf die Grundsicherung angerechnet wird und dass der vor einiger Zeit eingeführte Freibetrag für die betriebliche und private Altersvorsorge auch für Einkommen aus der gesetzlichen Rentenversicherung gelten muss. Diese ungerechtfertigte Ungleichbehandlung zwischen privater/betrieblicher und gesetzlicher Altersabsicherung ist nicht nachvollziehbar. Schließlich basieren die Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung auch aus eigenen Beitragszahlungen. Jede Form der Altersvorsorge muss honoriert werden.

Deshalb begrüßt der VdK grundsätzlich die Einführung eines Freibetrags auch für die gesetzliche Rente. Der Verband kritisiert jedoch, dass dieser Freibetrag nun an die Voraussetzung von 33 Grundrentenjahren geknüpft werden soll. Somit würden von der aktuellen Regelung nur diejenigen profitieren, die trotz Grundrente unterhalb der Grundsicherung liegen (beispielsweise aufgrund der hohen Wohnkosten). Hier wird eine Unterscheidung und Ungleichbehandlung zwischen Rentenbeziehern in der Grundsicherung eingeführt, die an keinem sachlichen Grund anknüpft, sondern an einer willkürlichen Beitragsjahresanzahl.

Der VdK setzt sich deshalb weiterhin vehement dafür ein, dass der Freibetrag für die gesetzliche Rente für alle Grundsicherungsbezieher gilt. Denn auch Grundsicherbezieher, die nur kurze Zeit in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert waren, müssen im Alter auch von ihren erworbenen Rentenansprüchen profitieren. Durch die prozentuale Berücksichtigung der gesetzlichen Rente ergibt sich ja auch der Effekt, dass Grundsicherungsempfänger mit einer höheren Rente einen höheren Freibetrag erzielen können. Somit würde die Lebensleistung von langjährigen Beitragszahlern auch stärker belohnt und es braucht hier keinen Ausschluss von vornherein durch die Zugangsvoraussetzungen von 33 Beitragsjahren. Da die Grundrente durch ihre strengen Zugangsvoraussetzungen immer noch sehr viele Menschen in Altersarmut nicht erreichen wird, bedarf es deutlich mehr flankierender Verbesserungen in der Grundsicherung im Alter. Wenn das Rentenniveau nach 2025 weiter sinkt, werden immer mehr Menschen perspektivisch darauf angewiesen sein und auch deren Lebensleistung muss durch einen allgemeinen Freibetrag für die gesetzliche Rente honoriert werden.

Gleiches gilt für Erwerbsminderungsrentner, die Grundsicherung beziehen. Aktuell ist dies rund jeder sechste Erwerbsminderungsrentner. Auch diese Menschen müssen vom geplanten Freibetrag profitieren, unabhängig davon, wie lange sie versichert waren. Gerade diese Grundsicherungsbezieher geraten aktuell krankheitsbedingt in Armut und müssen durch ihre erlangten Rentenansprüche finanziell besser gestellt werden. Sie haben sich durch ihren Anspruch auf Erwerbsminderungsrente ein Anrecht auf diesen Freibetrag erworben.

2.4. Freibetrag beim Wohngeld

Auch für das Wohngeld sieht der Referentenentwurf der Bundesregierung die Einführung eines Freibetrags vor:

„Wohngeld wird Menschen mit niedrigem Einkommen als Zuschuss zur Miete oder als Zuschuss zur Belastung bei selbst genutztem Eigentum geleistet. Freibeträge gibt es im Wohngeldrecht bereits heute, zum Beispiel für Menschen mit einer Schwerbehinderung oder für Alleinerziehende. Gleiches soll zukünftig auch für Beziehende einer Rente der gesetzlichen Rentenversicherung beziehungsweise Beziehende von Alterseinkommen gelten, die mindestens 33 Beitragsjahre in Alterssicherungssystemen haben. Durch die Gewährung von nahezu identischen Freibeträgen in den Fürsorgesystemen und auch im Wohngeld werden die komplexen Wechselwirkungen zwischen Wohngeld und der Grundsicherung im Alter berücksichtigt. Auch werden die Verbesserungen durch die Grundrente nicht durch eine Kürzung des Wohngeldes aufgehoben, das systematische „Herauswachsen“ aus dem Wohngeld durch die Grundrente wird reduziert“ (Referentenentwurf der Bundesregierung zum GruReG vom 16.01.2020, S. 22).

Bewertung des Sozialverbands VdK

Flankierend zur Grundrente soll ein Freibetrag beim Wohngeld eingeführt werden, damit die Verbesserungen bei der Rente nicht durch eine Kürzung beim Wohngeld aufgehoben werden. Der Freibetrag wird so ausgestaltet wie der Freibetrag in den Fürsorgesystemen und steht auch nur Leistungsberechtigten zu, die die 33 Jahre Grundrentenzeiten vorweisen können.

Der VdK findet es sehr positiv, dass der Gesetzgeber bei Einführung der Grundrente an die Wechselwirkung mit anderen sozialrechtlichen Leistungssystemen gedacht hat und hier Friktionen vorbeugen möchte. Leider ist dies in anderen Bereichen nicht immer mitbedacht worden, wie zum Beispiel der negativen Wirkung des Unterhaltsvorschusses auf die Wohngeldberechtigung bei Alleinerziehenden. Ältere mit kleinen Renten stellen einen Großteil der Wohngeldberechtigten dar und um sicherzustellen, dass die Grundrente wirklich eine finanzielle Verbesserung bei den Berechtigten erreicht, braucht es diesen flankierenden Freibetrag im Wohngeld.

Da gerade Rentnerinnen und Rentner, die zur Miete wohnen, eine sehr hohe Mietbelastung aufweisen und auch ihr Verschuldungsrisiko durch die steigenden Wohn- und Energiepreise extrem gestiegen ist, muss das Wohngeld als Unterstützungsleistung gestärkt werden. Dafür ist die Einbeziehung einer Energiekomponente in die Wohngeldleistung notwendig sowie die jährliche Anpassung des Wohngeldes.

3. Alternativen

Der Referentenentwurf der Bundesregierung betont folgende Alternative zur Einführung der Grundrente:

„Alternativ zur Grundrente im Sinne eines Rentenzuschlags könnten langjährig Versicherten der gesetzlichen Rentenversicherung ausschließlich Freibeträge in den Fürsorgesystemen gewährt werden. Sie würden, falls sie bedürftig sind, durch den Freibetrag zwar ein Alters-

einkommen oberhalb ihres individuellen Bedarfs in der Grundsicherung erhalten. Hierbei würde es sich jedoch gerade nicht um eine selbst verdiente Leistung der gesetzlichen Rentenversicherung handeln, sondern weiterhin um eine bedarfs- und bedürftigkeitsabhängige Fürsorgeleistung. Die hiermit verknüpfte Prüfung und den notwendigen Nachweis der gesamten Einkommens- und Vermögensverhältnisse empfinden viele Rentnerinnen und Rentner als unbillig hart mit Blick auf langjährige Beitragszahlung und die Anerkennung ihrer Biografie. Insbesondere ist auch zu bedenken, dass vor allem in den Fürsorgesystemen die bedürftigkeitsabhängige Leistung im Wesentlichen von den jeweils individuell sehr unterschiedlichen Bedarfen abhängen. Dies beruht unter anderem auf regional sehr unterschiedlichen Wohnkosten, vor allem bei angemietetem Wohnraum, oder personengebundenen Mehrbedarfen, zum Beispiel wegen einer Schwerbehinderung. Es handelt sich um Ursachen, die in keinem Zusammenhang mit der Höhe der geleisteten Beiträge und langjähriger Beitragszahlung zur gesetzlichen Rentenversicherung stehen. Dies bedeutet nicht zuletzt, dass bei einer Lösung im Fürsorgesystem die Äquivalenz von Beitrag und Leistung nicht zum Tragen kommen würde“ (Referentenentwurf der Bundesregierung zum GruReG vom 16.01.2020, S. 4).

Ein ähnlicher Vorschlag wurde im Koalitionsvertrag der aktuellen Bundesregierung festgeschrieben: „Die Lebensleistung von Menschen, die jahrzehntelang gearbeitet, Kinder erzogen und Angehörige gepflegt haben, soll honoriert und ihnen ein regelmäßiges Alterseinkommen 10 Prozent oberhalb des Grundsicherungsbedarfs zugesichert werden. Die Grundrente gilt für bestehende und zukünftige Grundsicherungsbezieher, die 35 Jahre an Beitragszeiten oder Zeiten der Kindererziehung bzw. Pflegezeiten aufweisen. Voraussetzung für den Bezug der ‚Grundrente‘ ist eine Bedürftigkeitsprüfung entsprechend der Grundsicherung. Die Abwicklung der ‚Grundrente‘ erfolgt durch die Rentenversicherung. Bei der Bedürftigkeitsprüfung arbeitet die Rentenversicherung mit den Grundsicherungsämtern zusammen“ (Koalitionsvertrag der aktuellen Bundesregierung, S. 91 - 92).

Bewertung des Sozialverbands VdK

Der VdK sieht grundsätzlich drei Alternativen:

1. Die ausschließliche Einführung von Freibeträgen in den Fürsorgesystemen stellt aus Sicht des VdK keine Honorierung der Lebensleistung von langjährig Versicherten der gesetzlichen Rentenversicherung dar. Durch die Absenkung des Rentenniveaus und die Stärkung anderer Altersvorsorgesysteme wurde in der Vergangenheit die Leistungskraft der gesetzlichen Rentenversicherung stark geschwächt. Schon jetzt und vor allem zukünftig werden viele Menschen ihren Lebensunterhalt nicht allein aus der gesetzlichen Rente bestreiten können und das Vertrauen in die Rente ist stark gesunken. Um das gesetzliche Rentensystem wieder zu stärken und das Vertrauen der Bevölkerung in die Rente zurückzugewinnen braucht es viele Reformmaßnahmen und weitere Elemente des sozialen Ausgleichs (siehe Forderungskatalog des VdK im Rahmen der aktuellen bundesweiten Rentenkampagne: <https://www.rentefüralle.de/>). Die gesetzliche Rentenversicherung soll durch das hier vorliegende Grundrentenkonzept gestärkt werden, wobei der VdK wie bereits erwähnt eine Lösung im Sinne der Rente nach Mindesteinkommen bevorzugt. Während die Rente nach Mindesteinkommen umfassend die Lebensleistung von Geringverdienern honorierte, ist die Einführung eines Freibetrags in der Grundsicherung, unabhängig der Anzahl der Beitragsjahre, generell ein außerordentlich effektives Mittel im Kampf gegen Altersarmut. Denn hier erreicht man die Menschen, die keine ausreichende Absicherung durch das Rentensystem erlangen

und bei denen wirklich die finanzielle Not am Größten ist. Weiterhin gebietet der Grundsatz der Gleichbehandlung die Einführung des Freibetrags, da aktuell bereits ein Freibetrag für Ansprüche aus der betrieblichen und privaten Altersvorsorge existiert. Deshalb muss aus Sicht des VdK der aktuell geltende Freibetrag für Grundsicherungsbezieher im Alter oder bei Erwerbsminderung auch für Einkommen aus der gesetzlichen Rentenversicherung gelten.

2. Im Zusammenhang mit dem Vorschlag des Koalitionsvertrags der aktuell regierenden Bundesregierung (Koalitionsvertrag S. 91 - 92) gilt es zunächst festzustellen, dass die Zugangsvoraussetzungen fern der Lebenswirklichkeit sind. 35 Beitragsjahre inklusive Kindererziehungs- und Pflegezeiten sind für viele betroffenen Menschen, vor allem Frauen, nicht erreichbar. Nur rund ein Fünftel der Grundsicherungsbezieher, die älter als 65 Jahre sind, können 35 Erwerbsjahre vorweisen. Auch würden durch den Vorschlag des Koalitionsvertrags neue Ungerechtigkeiten im System geschaffen: So hat ein Mini-Jobber nach 35 Jahren Anspruch auf die „Grundrente“, welche aktuell rund 880 Euro beträgt. Gesetzlich Versicherte, die 34 Jahre 3.000 Euro brutto monatlich verdienen und Beiträge an die gesetzliche Rentenversicherung einzahlen, haben bei einem Rentenniveau von 48 Prozent ebenfalls einen Rentenanspruch von 880 Euro. Zudem werden Zeiten der Arbeitslosigkeit nicht berücksichtigt. Auch die Bedürftigkeitsprüfung durch die Grundsicherungsämter sieht der VdK kritisch. Menschen, die jahrzehntelang gearbeitet haben, haben das Recht auf eine ausreichende Rente, die ihnen von der Rentenversicherung ausgezahlt wird, ohne eine vorherige Bedarfsprüfung durch das Grundsicherungsamt. Darüber hinaus orientiert sich eine „Grundrente“ nicht am individuellen Bedarf, der aufgrund der unterschiedlichen Wohnkosten deutlich abweichen kann, sondern am durchschnittlichen regionalen Bedarf. Auch die benötigte Kooperation zwischen der Rentenversicherung und dem Grundsicherungsträger schafft neue bürokratische Organisationsstrukturen.

3. Eine weitere Alternative wird im Referentenentwurf der Bundesregierung nicht erwähnt. Es handelt sich um den ursprünglichen Vorschlag des BMAS aus dem Jahr 2019 eine Grundrente unabhängig einer Einkommensprüfung einzuführen. Zur Honorierung der Lebensleistung dieser Menschen wäre dies aus Sicht des VdK das geeignete Modell, da es sich an der Rente nach Mindesteinkommen orientiert. Berechnungen des Instituts für empirische Sozial- und Wirtschaftsforschung (INES Berlin) im Auftrag des Deutschen Gewerkschaftsbundes (DGB) zum ursprünglichen Grundrentenkonzept des BMAS zeigen: Von der Grundrente profitieren mehrheitlich Personen, deren Haushaltsnettoeinkommen in den unteren Einkommensbereichen (untere 40 Prozent) liegen. Für rund 55 Prozent der anspruchsberechtigten Personen in Singlehaushalten und 65 Prozent in Paarhaushalten kann durch die Grundrente Altersarmut vermieden werden.

Auch wenn im Gegenzug etwa 330.000 Personen (etwas zehn Prozent aller Anspruchsberechtigten) ein mehr als auskömmliches Haushaltsnettoeinkommen (oberhalb einer Grenze von monatlich 2.110 Euro für Single- und 4.000 Euro für Paarhaushalte) haben, so würde die Steuerprogression den durch die Grundrente erhaltenen Differenzbetrag deutlich abschmelzen.

Eine Studie der Bertelsmann Stiftung und des Instituts der Deutschen Wirtschaftsforschung (DIW) kommt ebenfalls zu der Schlussfolgerung, dass das ursprüngliche Grundrentenkonzept des BMAS besser vor Altersarmut schützt als der Vorschlag des Koalitionsvertrags der aktuell regierenden Bundesregierung. So ließe sich mit dem Konzept des BMAS die Armutrisikoquote bis 2039 von 21,6 auf 18,4 Prozent reduzieren, beim Konzept aus dem Koa-

litionsvertrag würde das Armutsrisiko hingegen nur um 0,4 Prozent auf dann 21,2 Prozent gesenkt werden.

4. Erhöhung des Förderbetrags zur betrieblichen Altersversorgung

Der Referentenentwurf der Bundesregierung sieht darüber hinaus weitere Regelungen vor:

„Als Anreiz für den Aufbau einer zusätzlichen arbeitgeberfinanzierten betrieblichen Altersversorgung bei Geringverdienern mit einem monatlichen Bruttoarbeitslohn bis zu 2 200 Euro wird der Förderbetrag zur betrieblichen Altersversorgung von derzeit maximal 144 Euro auf maximal 288 Euro angehoben“ (Referentenentwurf der Bundesregierung zum GruReG vom 16.01.2020, S. 2-4).

Bewertung des Sozialverbands VdK

Insgesamt setzt sich der VdK dafür ein, die gesetzliche Rente als zentrale Absicherung im Alter zu stärken. Gerade für viele Geringverdiener und Angestellte in Betrieben mit wenigen Mitarbeitern ist sie die wichtige Altersvorsorge, da in diesen Betrieben nicht in eine betriebliche Altersvorsorge von Seiten des Arbeitgebers eingezahlt wird. Nun soll bei Geringverdienern mit einem monatlichen Bruttoarbeitslohn bis zu 2.200 Euro der Förderbetrag zur betrieblichen Altersversorgung von derzeit maximal 144 Euro auf maximal 288 angehoben werden. Aus Sicht des Verbands ist es zielführender, wenn Arbeitgeber für diese Personengruppe einen höheren freiwilligen Beitrag an die gesetzliche Rentenversicherung leisten und somit die Rentenansprüche dieser Arbeitnehmer erhöhen.